

03.09.86

VP - Fz - In - R**Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr

**Sechste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften****A. Zielsetzung**

Die Verordnung enthält vorrangig die zur Durchführung der Fahrerlaubnis auf Probe ab 1. November 1986 erforderlichen Einzelregelungen sowie weitere Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700).

Es sind dies insbesondere

- Inhalt und Handhabung der Bescheinigung über die ab 01.11.1986 vorgeschriebene Teilnahme am Fahrschulunterricht,
- Ausnahme der Klassen 4 und 5 aus den Regelungen zur Fahrerlaubnis auf Probe,
- Inhalt der Nachschulungskurse für Fahranfänger und entsprechende Verfahrensregelungen,
- Anordnung besonderer Nachschulungskurse für alkoholauffällige Fahranfänger und Anforderungen an die Moderatoren solcher Kurse,
- Festlegung der Gebührentatbestände zur Deckung der beim Kraftfahrt-Bundesamt und bei den Landesbehörden entstehenden Mehrkosten,
- nähere Bestimmungen zu den Einweisungslehrgängen für Nachschulungsmoderatoren.

B. Lösung

Änderung der

- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr,
- Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Einführung der Fahrerlaubnis auf Probe entstehen Kosten sowohl beim Bund (Führung eines besonderen Registers der Inhaber von Fahrerlaubnissen auf Probe beim Kraftfahrt-Bundesamt) wie auch bei den Straßenverkehrsbehörden der Länder (Mitteilung der Führerscheindaten an das Kraftfahrt-Bundesamt, Anordnung von Maßnahmen im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe). Der größte Teil der Kosten kann durch die Festsetzung entsprechender Gebühren im Rahmen der Verordnung gedeckt werden.

03.09.86

VP - Fz - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Sechste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 920 01 - Str 132/86

Bonn, den 3. September 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung straßen-
verkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Sechste Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom1986

Aufgrund des

- § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 1a des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert und Nummer 1a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), und des zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geänderten § 6a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes,
- sowie des § 31 Abs. 6 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der durch Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) eingefügt worden ist,

wird vom Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1
Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193; 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1021), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach dem Hinweis auf § 12 a folgende Hinweise eingefügt:

"Ausnahmen von der Probezeit	§ 12 b
Anrechnung der Probezeit bei Fahrerlaubnissen nach § 14	§ 12 c
Anordnung der Nachschulung und der erneuten Ablegung der Befähigungsprüfung.....	§ 12 d
Anordnung der Nachschulung und weiterer Maßnahmen bei Inhabern einer besonderen Fahrerlaubnis zu dienstlichen Zwecken	§ 12 e
Nachschulungskurse	§ 12 f
Besondere Nachschulungskurse nach § 2b Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes.....	§ 12 g
Teilnahmebescheinigung	§ 12 h"

2. In § 8 Abs. 2 Nr. 5 werden nach dem Wort "zusätzlich" folgende Worte eingefügt: "eine vom Fahrlehrer ausgestellte Ausbildungsbescheinigung (§ 11 Abs. 2), in der die Stundenzahl des vorgeschriebenen theoretischen Unterrichts anzugeben ist, sowie".

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort "Datumsangabe" folgende Worte eingefügt: ", jedoch unter Angabe der Dauer der Probezeit nach § 2 a des Straßenverkehrsgesetzes,".

- b) Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

"Er oder die Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle händigt, wenn die Prüfungen bestanden sind, den Führerschein nach dem Einsetzen des Aushändigungsdatums und des Datums des Ablaufs der Probezeit aus; das Datum des Ablaufs der Probezeit ist mit den Worten "Fahrerlaubnis unbefristet gültig, Probezeit (§ 2 a StVG) bis"

auf Seite 4 des Führerscheins (Muster 1) einzusetzen. Hat der Sachverständige oder Prüfer den Führerschein ausgehändigt, so hat er dies der Verwaltungsbehörde unter Angabe des Aushändigungsdatums sowie des Datums des Ablaufs der Probezeit mitzuteilen."

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In § 11 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

"Der Prüfling hat ferner vor der praktischen Prüfung dem Sachverständigen oder Prüfer eine vom Fahrlehrer ausgestellte Ausbildungsbescheinigung zu übergeben; in der Bescheinigung sind Familienname und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Prüflings, die Stundenzahl der nach § 5 Abs. 3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung für die beantragte Fahrerlaubnisklasse vorgeschriebenen Ausbildungsfahrten und die Stundenzahl des vorgeschriebenen theoretischen Unterrichts anzugeben. Die Bescheinigung muß vom Fahrlehrer und vom Prüfling unter Angabe des Ausstellungsdatums unterschrieben sein. Der Sachverständige oder Prüfer hat die Bescheinigung darauf zu überprüfen, ob die in ihr enthaltenen Angaben zum Umfang der Ausbildung mindestens dem nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Umfang entsprechen. Ergibt sich dies nicht aus der Ausbildungsbescheinigung, findet die praktische Prüfung nicht statt."

b) In § 11 Abs. 8 wird der Punkt gestrichen; folgende Worte werden angefügt:

"und fügt die ihm vor der Prüfung übergebene Ausbildungsbescheinigung bei."

5. Nach § 12 a werden die folgenden §§ 12 b bis 12 h eingefügt:

"§ 12 b

Ausnahmen von der Probezeit

Ausgenommen von den Regelungen über die Probezeit nach § 2 a des Straßenverkehrsgesetzes sind Fahrerlaubnisse der Klassen 4 und 5. Bei erstmaliger Erweiterung einer Fahrerlaubnis der Klasse 4 oder 5 auf eine der anderen Klassen ist die Fahrerlaubnis der Klasse, auf die erweitert wird, auf Probe zu erteilen.

§ 12 c

Anrechnung der Probezeit bei

Fahrerlaubnissen nach § 14

(1) Bei erstmaliger Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis nach § 14 Abs. 3 an den Inhaber einer von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei zu dienstlichen Zwecken erteilten Fahrerlaubnis ist die Zeit seit deren Erwerb auf die Probezeit anzurechnen.

(2) Hatte die Dienststelle vor Ablauf der Probezeit für die zu dienstlichen Zwecken erteilte Fahrerlaubnis den Führerschein nach § 14 Abs. 2 eingezogen, beginnt mit der Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit.

§ 12 d

Anordnung der Nachschulung und der erneuten

Ablegung der Befähigungsprüfung

Die Anordnung der Nachschulung und der erneuten Ablegung der Befähigungsprüfung nach § 2 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes erfolgt schriftlich unter Angabe der Verkehrszuwer-

handlungen, die zu der Anordnung geführt haben; dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Die schriftliche Anordnung ist bei der Anmeldung zu einem Nachschulungskurs dem Kursleiter vorzulegen.

§ 12 e

Anordnung der Nachschulung und weiterer Maßnahmen
bei Inhabern einer besonderen Fahrerlaubnis
zu dienstlichen Zwecken

Hat ausschließlich eine Dienststelle der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eine Fahrerlaubnis zu dienstlichen Zwecken erteilt, so sind für die Anordnung von Maßnahmen nach § 2 a Abs. 2, 4 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes innerhalb der Probezeit deren Dienststellen nach Bestimmung durch den jeweils zuständigen Fachminister zuständig. Ist daneben eine allgemeine Fahrerlaubnis erteilt, so treffen die Anordnungen ausschließlich die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden.

§ 12 f

Nachschulungskurse

(1) Die Nachschulung ist in Gruppen mit mindestens 6 und höchstens 12 Teilnehmern durchzuführen. Sie besteht aus einem Kurs mit 4 Sitzungen von jeweils 135 Minuten Dauer in einem Zeitraum von nicht mehr als 4 Wochen; jedoch darf an einem Tag nicht mehr als eine Sitzung stattfinden. Zusätzlich ist zwischen der ersten und der zweiten Sitzung eine Fahrprobe durchzuführen, die der Beobachtung des Fahrverhaltens der Kursteilnehmer dient. Die Fahrprobe soll in Gruppen mit 3 Teilnehmern durchgeführt werden, wobei die reine Fahrzeit jedes Teilnehmers 30 Minuten nicht unterschreiten darf. Dabei ist ein Fahrzeug zu verwenden, das den Anforderungen des § 5 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz entspricht;

jeder Teilnehmer an der Fahrprobe soll möglichst ein Fahrzeug der Klasse führen, mit dem vor allem die zur Anordnung der Nachschulung führenden Verkehrszu widerhandlungen begangen worden sind.

(2) In den Kursen sind die Verkehrszu widerhandlungen, die bei den einzelnen Teilnehmern zur Anordnung der Nachschulung geführt haben, und die Ursachen dafür zu diskutieren und daraus ableitend allgemein die Probleme und Schwierigkeiten von Fahranfängern zu erörtern. Durch Gruppengespräche, Verhaltensbeobachtung in der Fahrprobe, Analyse problematischer Verkehrssituationen und durch weitere Informationsvermittlung soll ein sicheres und rücksichtsvolles Fahrverhalten erreicht werden. Dabei soll insbesondere die Einstellung zum Verhalten im Straßenverkehr geändert, das Risikobewußtsein gefördert und die Gefahrenerkennung verbessert werden.

§ 12 g

Besondere Nachschulungskurse nach § 2b Abs. 2 Satz 2
des Straßenverkehrsgesetzes

(1) Inhaber von Fahrerlaubnissen auf Probe, die wegen Zu widerhandlungen nach den §§ 315 c Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a, 316, 323 a des Strafgesetzbuchs oder § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes an einem Nachschulungskurs teilzunehmen haben, sind, auch wenn sie noch andere Verkehrszu widerhandlungen begangen haben, einem besonderen Nachschulungskurs zuzuweisen.

(2) Ist die Fahrerlaubnis wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen Zu widerhandlung nach den §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, 316, 323 a des Strafgesetzbuchs oder § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes entzogen worden, so darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er an einem besonderen Nachschulungskurs teilgenommen hat.

(3) Die besondere Nachschulung ist in Gruppen mit mindestens 6 und höchstens 12 Teilnehmern durchzuführen. Sie besteht aus einem Kurs mit einem Vorgespräch und 3 Sitzungen von jeweils 180 Minuten Dauer in einem Zeitraum von mindestens 2 Wochen und nicht mehr als 4 Wochen sowie der Anfertigung von Kursaufgaben zwischen den Sitzungen.

(4) In den Kursen sind die Ursachen, die bei den einzelnen Teilnehmern zur Anordnung der Nachschulung geführt haben, zu diskutieren und Möglichkeiten für ihre Beseitigung zu erörtern. Wissenslücken der Kursteilnehmer über die Wirkung des Alkohols auf die Verkehrsteilnehmer sollen geschlossen und individuell angepaßte Verhaltensweisen entwickelt und erprobt werden, um Trinkgewohnheiten zu ändern und Trinken und Fahren künftig zuverlässig zu trennen. Durch die Entwicklung geeigneter Verhaltensmuster sollen die Kursteilnehmer in die Lage versetzt werden, einen Rückfall in weitere Verkehrszuwendungen unter Alkholeinfluß zu vermeiden.

(5) Die besonderen Nachschulungskurse dürfen nur von Kursleitern durchgeführt werden, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle oder von dem für die in § 12e Satz 1 genannten Dienstbereiche jeweils zuständigen Fachminister oder der von ihm bestimmten Stelle anerkannt worden sind. Die amtliche Anerkennung als Kursleiter ist zu erteilen, wenn der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluß eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe,
2. Nachweis einer verkehrspsychologischen Ausbildung bei einer Universität oder bei einer amtlich anerkannten Untersuchungs- oder Obergutachterstelle,

3. Kenntnisse und Erfahrungen in der Untersuchung und Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluß begangen haben,
4. Ausbildung und Erfahrung als Kursleiter in Kursen für Kraftfahrer, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluß begangen haben,
5. Vorlage eines sachgerechten, auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelten Nachschulungskonzeptes,
6. Nachweis geeigneter Räumlichkeiten sowie einer sachgerechten Ausstattung.

Außerdem dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Kursleiter für die Führung eines Nachschulungskurses als unzuverlässig erscheinen lassen. Die Anerkennung kann mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht über die Durchführung der Nachschulungskurse sowie der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, verbunden werden.

(6) Die Aufsicht obliegt den nach Absatz 5 Satz 1 für die Anerkennung zuständigen Behörden oder Stellen; diese können sich hierbei geeigneter Personen oder Stellen bedienen.

§ 12 h

Teilnahmebescheinigung

(1) Über die Teilnahme an einem Nachschulungskurs nach § 12 f oder § 12 g ist vom Kursleiter eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde auszustellen. Die Bescheinigung muß

1. den Familiennamen und Vornamen, den Tag der Geburt und die Anschrift des Kursteilnehmers,
2. die Bezeichnung des Kursmodells,
3. Angaben über Umfang und Dauer des Kurses

enthalten. Sie ist vom Kursleiter und vom Kursteilnehmer unter Angabe des Ausstellungsdatums zu unterschreiben.

(2) Die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung ist vom Kursleiter zu verweigern, wenn der Kursteilnehmer nicht an allen Sitzungen des Nachschulungskurses und an der Fahrprobe teilgenommen oder bei einem besonderen Nachschulungskurs nach § 12g die Anfertigung von Kursaufgaben verweigert hat."

6. § 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Führt der Antragsteller den Nachweis ausreichender Fahrpaxis nach Satz 1 nicht, so sind lediglich die §§ 8a und 8b sowie § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 Nr. 3 (praktischer Teil der Befähigungsprüfung) nicht anzuwenden; § 8 Abs. 2 Nr. 5 gilt entsprechend."

7. § 69a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

"10. entgegen § 15d Abs. 1 einen Kraftomnibus, ein Taxi, einen Mietwagen, einen Krankenkraftwagen oder einen Personenwagen führt, mit dem Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen (§ 48 Personenbeförderungsgesetz) durchgeführt werden, oder hinter einem Kraftfahrzeug einen Omnibusanhänger mitführt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besitzt,".

- b) In Nummer 12 werden die Worte "eines Kraftdroschken-" durch die Worte "eines Taxi-" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen
im Straßenverkehr

Die Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, ber. S. 1298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1291), wird wie folgt geändert:

1. Der 1. Abschnitt - Gebühren des Bundes - wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabschnitt A.2. erhält die Überschrift "Erfassung von Fahrzeugen und von Fahrerlaubnissen auf Probe".
 - b) Nach der Gebührennummer 124 wird folgende Gebührennummer eingefügt:

"125 Aufstellung der Erfassungsunterlagen für Fahrerlaubnisse der Fahranfänger 1,50".
2. Der 2. Abschnitt - Gebühren der Behörden im Landesbereich - wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift nach "A." erhält folgende Fassung:

"A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung".
 - b) Nach der Gebührennummer 215 werden folgende Gebührennummern eingefügt:
 - aa) "216 Mitteilung der Fahrerlaubnisse auf Probe an das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 2 c StVG) 3,00"
 - bb) "217 Anordnung der Nachschulung oder der Wiederholungsprüfung (§ 2 a StVG) 25,00"

- c) Die Überschrift nach "D." erhält folgende Fassung:
"D. Fahrlehrergesetz, Straßenverkehrsgesetz".
- d) Die Gebührennummer 302.1 erhält folgende Fassung:
"der Fahrlehrerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, der Nachschulungserlaubnis (§ 31 FahrlG) oder der amtlichen Anerkennung als Leiter von Nachschulungskursen für alkoholauffällige Fahranfänger (§ 2 b StVG) 48,00".
- e) Die Gebührennummern 302.2 und 306.2 entfallen.
- f) Die Gebührennummer 306.1 erhält folgende Fassung:
"der Fahrlehrerlaubnis oder ihrer Erweiterung, der Nachschulungserlaubnis oder der Anerkennung als Leiter von Nachschulungskursen für alkoholauffällige Fahranfänger 48,00 bis 121,00".
- g) Die Gebührennummer 308.1 erhält folgende Fassung:
"einer Fahrschule oder Zweigstelle sowie von Nachschulungskursen 36,00 bis 399,00".

Artikel 3
Änderung der Durchführungsverordnung zum
Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender neuer Abschnitt 3 eingefügt:

"3. Anforderungen an Einweisungslehrgänge zum Erwerb der
Nachschulungserlaubnis

§ 11

Inhalt der Einweisungslehrgänge

(1) Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Nachschulungserlaubnis nach § 31 des Fahrlehrergesetzes sollen den Teilnehmern die zur Durchführung von Nachschulungskursen nach § 2 b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Der nach § 12 f Abs. 2 der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung vorgeschriebene Inhalt der Nachschulungskurse ist wesentlicher Gegenstand der Lehrgänge.

(2) Die Lehrgänge sind unter Anwendung gruppenorientierter Lehrmethoden durchzuführen. Die Teilnehmer sind vor allem mit Methodik und Technik der Kursmoderation als Arbeitsform vertraut zu machen. Sie sollen durch aktive Mitarbeit, insbesondere durch Teilnahme an Rollenspielen und Moderationsübungen einschließlich eigener Moderation, fremde Verhaltensweisen verstehen lernen und eigene Verhaltensweisen, die für eine erfolgversprechende, eigenverantwortliche Durchführung von Nachschulungskursen von Bedeutung sind, einüben.

§ 11 a

Dauer und Leitung der Lehrgänge

(1) Die Lehrgänge sind an mindestens 6 möglichst aufeinanderfolgenden Tagen mit täglich 9 Stunden zu 45 Minuten durchzuführen. Die Zahl der Teilnehmer darf 6 nicht unterschreiten und 15 nicht überschreiten. Die Leitung erfolgt gemeinsam durch je eine der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Lehrkräfte.

(2) Zur Leitung ist berechtigt, wer

1. a) die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Fahrlehrergesetzes erfüllt oder als Fahrlehrer an einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) hauptberuflich ausbildet und
b) über Erfahrungen in der Durchführung von durch die zuständige oberste Landesbehörde anerkannten Nachschulungskursen oder über vergleichbare Erfahrungen in der Moderationstechnik verfügt, oder
2. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 4 erfüllt, mindestens die Fahrerlaubnis der Klasse 3 besitzt sowie über Kenntnisse und Erfahrungen in gruppenorientierten Lernprozessen und der Erwachsenenbildung verfügt,

und an einem mindestens viertägigen von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von dem für die in § 14 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannten Dienstbereiche jeweils zuständigen Fachminister anerkannten Einführungsseminar für Lehrgangsleiter teilgenommen hat.

§ 11 b

Erfolgreiche Teilnahme an einem Einweisungslehrgang

Die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang war erfolgreich im Sinne von § 31 Abs. 2 Nr. 3 des Fahrlehrergesetzes, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und durch aktive Beteiligung, insbesondere bei Übungsmoderationen, gezeigt hat, daß er zur Leitung von Nachschulungskursen befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Erlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Nachschulungserlaubnis aufgrund einer Stellungnahme der Lehrgangsleiter."

2. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4.

Artikel 4
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) auch im Land Berlin.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. November 1986 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung enthält vorrangig die zur Durchführung der Fahrerlaubnis auf Probe ab 1. November 1986 erforderlichen Einzelregelungen sowie weitere Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700).

Es sind dies insbesondere

- Inhalt und Handhabung der Ausbildungsbescheinigung mit der die ab 1. November 1986 zur Pflicht gemachte Teilnahme am theoretischen und praktischen Fahrschulunterricht dem Prüfer und der Fahrerlaubnisbehörde gegenüber dokumentiert wird,
- Ausnahme der Klassen 4 und 5 aus den Regelungen zur Fahrerlaubnis auf Probe,
- Anrechnung von Probezeiten und Anordnungsbefugnisse der Sonderfahrerlaubnisbehörden bei Inhabern von Fahrerlaubnissen der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei,
- nähere Bestimmung des Inhalts der Nachschulungskurse im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe, des Inhalts der entsprechenden Teilnahmebescheinigung sowie des Anordnungsverfahrens,

- Anordnung besonderer Nachschulungskurse für alkoholauffällige Fahranfänger sowie Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung der Moderatoren solcher Kurse,
- Festlegung der Gebührentatbestände zur Deckung der beim Kraftfahrt-Bundesamt und den Landesbehörden durch die Fahrerlaubnis auf Probe entstehenden Mehrkosten,
- nähere Bestimmungen des Inhalts von Einweisungslehrgängen für Nachschulungsmoderatoren, der Anforderungen an die Leiter solcher Lehrgänge sowie die Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme.

Die Verordnung schöpft damit die im Gesetz vom 13. Mai 1986 enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen aus. Hinsichtlich der allgemeinen Begründung für die Fahrerlaubnis auf Probe, für die Verpflichtung zur Teilnahme am Fahrschulunterricht sowie für die sich daraus ergebenden Einzelregelungen der Verordnung kann insoweit auf die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes (Bundestags-Drucksache 10/4490 vom 05.12.1985, Sachgebiet 9231) verwiesen werden.

2. Kosten, Auswirkungen auf das Preisgefüge

Wie in der Begründung zum o.a. Gesetzentwurf ausgeführt, entstehen im Zusammenhang mit der Einführung der Fahrerlaubnis auf Probe Kosten sowohl beim Bund wie auch bei den Straßenverkehrsbehörden der Länder (vgl. Abschnitt 5. der Begründung).

Der größte Teil der entstehenden Kosten kann durch die Festsetzung entsprechender Gebühren im Rahmen der Verordnung gedeckt werden.

Hinsichtlich der Kosten des Bundes geht es dabei insbesondere um den Aufwand für die Einrichtung und Führung des Registers über Fahranfänger beim KBA. Wie vom KBA in eingehenden Untersuchungen nachgewiesen, können diese Kosten (ca. 1,5 Millionen DM pro Jahr) durch eine in der Verordnung enthaltene Bundesgebühr von 1,50 DM gedeckt werden, die von jedem Fahranfänger mit Probezeit erhoben wird.

Bei den Straßenverkehrsbehörden der Länder wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand im wesentlichen entstehen

- für die Übermittlung der im zentralen Register zu erfassenden Daten der Fahrerlaubnisse auf Probe an das KBA,
- für die Anordnung der Nachschulung oder der Wiederholungsprüfung bei auffällig gewordenen Inhabern einer Fahrerlaubnis auf Probe,
- für die Erteilung von Nachschulungserlaubnissen und für die amtliche Anerkennung der Leiter von Nachschulkursen für alkoholauffällige Fahranfänger, einschließlich der entsprechenden Gebühren für Rücknahme oder Widerruf der entsprechenden Verwaltungsakte,
- für die Überwachung der Nachschulkurse.

Auch diese Kosten müssen im Rahmen der Verordnung durch die Festsetzung entsprechender Gebühren gedeckt werden. Hinsichtlich der Höhe der Gebührensätze orientiert sich die Verordnung an Kostenermittlungen, die bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs ihren Niederschlag gefunden hatten (Register-Gebühr beim KBA 1,50 DM, Gebühr für Anordnung der Nachschulung/Wiederholungsprüfung 25,-- DM) bzw. an der Einschätzung der jeweiligen Kostensituation unter Berücksichtigung eingehender Erörterung der Angelegenheit mit den Ländern.

Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Einzelvorschriften

1. Artikel 1 (Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

- Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Anpassung der Inhaltsübersicht.

- Nr. 2 (Änderung von § 8 Abs. 2 Nr. 5)

Die Vorschrift enthält eine beim Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse 5 erforderliche Ausnahme von dem in § 11 (s. u. Nr. 4) neu geregelten Verfahren der Vorlage der Ausbildungsbescheinigung (§ 2 Abs. 1 Satz 3 StVG). Aus den unten zu Nr. 4 angegebenen Gründen wird die Ausbildungsbescheinigung normalerweise vor Ablegung der praktischen Prüfung dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer vorgelegt. Da für Klasse 5 jedoch lediglich eine theoretische Prüfung vorgesehen ist, kann hier die Ausbildungsbescheinigung gemeinsam mit den übrigen in § 8 genannten Nachweisen beim Fahrerlaubnis-antrag eingereicht werden.

- Nr. 3 (Änderung von § 10 Abs. 1)

Die Vorschrift setzt die Regelung des § 2a Abs. 1 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes ("Das Datum des Ablaufs der Probezeit ist im Führerschein zu vermerken.") in die StVZO um. Bei dieser Gelegenheit wird durch den Hinweis auf die Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle in § 10 Abs. 1 Satz 4 verdeutlicht, daß die Aushändigung des Führerscheins nicht in jedem Falle durch den Sachverständigen oder Prüfer erfolgen muß,

sondern im Einzelfall (z.B. bei Ablegen der praktischen Prüfung vor Erreichen des Mindestalters) auch nach der Prüfung durch die Verwaltungsbehörde vorgenommen werden kann. In diesen Fällen setzt die Verwaltungsbehörde das Datum des Ablaufs der Probezeit ein, da die Probezeit erst mit Erteilung der Fahrerlaubnis, d.h. mit Aushändigung des Führerscheins (§ 10 Abs. 1 Satz 6) beginnt.

Die Wiederholung des bereits auf Seite 2 des Führerscheinvordrucks enthaltenen Hinweises auf die unbestristete Gültigkeit der Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit dem Probezeitvermerk stellt - insbesondere für ausländische Behörden - eindeutig klar, daß die Fahrerlaubnis nach Ablauf der Probezeit nicht ihre Gültigkeit verliert und daß es sich - anders als bei in einigen Staaten verwendeten sog. "Lernführerscheinen" - auch vorher um eine vollgültige Fahrerlaubnis handelt.

Die in § 10 Abs. 1 Satz 4 vorgeschriebene Formulierung konnte nicht unmittelbar durch entsprechende Ergänzung des Führerscheinmusters (Muster 1) zum Bestandteil des Vordrucks gemacht werden, da auch in Zukunft nicht alle Führerscheine mit einem Probezeitvermerk versehen werden müssen. In der Praxis wird jedoch nichts dagegen einzuwenden sein, wenn die Bundesdruckerei einen Teil der Vordrucke bereits mit einem entsprechenden Aufdruck versieht, so daß bei Aushändigung des Führerscheins nur noch das Datum des Ablaufs der Probezeit eingesetzt werden muß.

- Nr. 4 (Änderung von § 11)

Die Vorschrift regelt den Inhalt der Ausbildungsbescheinigung (§ 2 Abs. 1 Satz 3 StVG) sowie ihre Behandlung im Rahmen des Fahrerlaubnisverfahrens.

Die Bescheinigung hat den Umfang der Ausbildungsteile anzugeben, die nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung bindend vorgeschrieben sind. Dies bedeutet z.B. für den praktischen Fahrunterricht, daß nicht alle tatsächlich durchgeführten Fahrstunden, sondern nur die nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vorgeschriebenen sog. "Sonderfahrten" (d.h. Überland-, Autobahn-, Nachtfahrten) anzugeben sind. Diese Beschränkung ergibt sich unmittelbar aus der Formulierung des § 2 Abs. 1 Satz 3 StVG).

Abweichend von den übrigen Antragsvoraussetzungen muß die Ausbildungsbescheinigung nicht schon im Zeitpunkt des Fahrerlaubnisanspruchs bei der Verwaltungsbehörde, sondern erst unmittelbar vor der praktischen Prüfung beim Sachverständigen oder Prüfer vorgelegt werden. Dies berücksichtigt die gängige Praxis der Fahrschulen, wesentliche Teile der praktischen Ausbildung erst im Zeitraum zwischen Antragstellung und praktischer Prüfung durchzuführen, damit der Prüfling über eine möglichst aktuelle Fahrpraxis verfügt. Erst kurz vor der Prüfung kann daher die Ausbildungsbescheinigung vollständig ausgefüllt werden.

Der Sachverständige oder Prüfer hat die Abnahme der praktischen Prüfung davon abhängig zu machen, ob die nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vorgeschriebene Mindestausbildung in der Ausbildungsbescheinigung dokumentiert ist. Nur so kann verhindert werden, daß zunächst nach Bestehen der praktischen Prüfung eine Fahrerlaubnis durch Aushändigung des Führerscheins erteilt wird, die Fahrerlaubnisbehörde hinterher jedoch feststellt, daß die Ausbildungsbescheinigung nicht den o.a. Anforderungen entspricht.

- Nr. 5 (Einfügung der §§ 12 b bis 12 h)

zu § 12 b:

Die Vorschrift schöpft die Ermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Buchstabe a) StVG aus, wonach einzelne Klassen von den Regelungen über die Probezeit ausgenommen werden können, wenn deren Unfallrisiko - insbesondere wegen niedriger Geschwindigkeiten - vergleichsweise gering ist. Diese Voraussetzung trifft auf die Klassen 4 und 5 zu, deren Fahrzeuge Geschwindigkeiten von 50 km/h durchweg nicht überschreiten und deren Unfallrisiko deutlich unter dem der Fahrzeuge der anderen Klassen liegt. Eine Ausnahme der Klasse 1b (Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h) ist dagegen weder von der erreichbaren Geschwindigkeit noch von dem hohen Unfallrisiko dieser Fahrzeugkategorie her vertretbar.

zu § 12 c:

Die Vorschrift stellt klar, daß auch die sog. Sonderfahrerlaubnisse nach § 14 Abs. 1 der Probezeit unterliegen und daß bei Umschreibung in eine allgemeine Fahrerlaubnis nach § 14 Abs. 3 diese Probezeit anzurechnen ist. Vergleichbares gilt nach Absatz 2, wenn die Probezeit vor Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis aufgrund einer Einziehung der Sonderfahrerlaubnis nach § 14 Abs. 2 unterbrochen worden ist.

zu § 12 d:

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei der Anordnung der Nachschulung und der Wiederholung der Befähigungsprüfung. Die vorgeschriebene Angabe der Verkehrszu widerhandlungen, die zu der Anordnung geführt haben, verdeutlicht dem Fahranfänger den Grund für die Anordnung und gibt dem Leiter des Nachschulungskurses die erforderlichen Informationen zur Vorbereitung und

Durchführung des Kurses, insbesondere der Anfangsdiskussion (s. § 12 f Abs. 2) und der Fahrprobe (§ 12 f Abs. 1 Sätze 3 bis 5). Ohne Kenntnis des Kursleiters von den Gründen der Anordnung ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe, die im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums die Kurskonzeption (s. auch § 12 f) erstellt hat, eine erfolgsversprechende Kursgestaltung nicht möglich. Bei der Anordnung ist eine angemessene Frist zu setzen; die Frist wird insbesondere in den Anfangsmonaten nach Inkrafttreten der Neuregelung großzügig bemessen werden müssen, da wegen der in § 12 f vorgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bei vielen Moderatoren zunächst Schwierigkeiten auftreten werden, in kürzerer Zeit vollständige Kurse zusammenzustellen.

Ebenso empfiehlt es sich für die Verwaltungsbehörden, bei der Erteilung der Nachschulungserlaubnis nach § 31 des Fahrlehrergesetzes sowie bei der amtlichen Anerkennung von Kursleitern nach § 12 g Abs. 5 die Moderatoren zu verpflichten, der örtlich zuständigen Behörde jeweils den Beginn von Nachschulungskursen anzuzeigen, damit gegebenenfalls zur Nachschulung verpflichtete Fahranfänger auf das aktuelle Kursangebot hingewiesen werden können.

zu § 12 e:

Die Vorschrift stellt klar, daß die in § 14 genannten "Sonderfahrerlaubnisbehörden" nur dann für die Anordnung der Nachschulung und der weiteren im Straßenverkehrsgesetz vorgesehenen Maßnahmen zuständig sind, wenn ausschließlich eine Fahrerlaubnis zu dienstlichen Zwecken erteilt wurde.

zu § 12 f:

Die Vorschrift regelt die Gestaltung und den Inhalt des Nachschulungskurses.

Das Kursmodell, das der Regelung des § 12 f zugrunde liegt, ist von einer Arbeitsgruppe des Deutschen Verkehrssicherheitsrats unter Beteiligung der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände, des HUK-Verbandes, der Bundesanstalt für Straßenwesen und des Bundesverkehrsministeriums entwickelt und in Bayern und Hamburg in Modellkursen erfolgreich erprobt worden.

Die Festlegung einer Mindestteilnehmerzahl verdeutlicht den gruppendynamischen Charakter des Kurses, der anders als der herkömmliche theoretische Fahrschulunterricht nicht als Frontalunterricht gestaltet werden soll (s. auch die entsprechende Begründung des Gesetzentwurfs).

Die Fahrprobe ist nicht als Trainingsveranstaltung zur direkten Verbesserung der Fahrfertigkeiten bzw. des Fahrverhaltens zu verstehen. Sie soll vielmehr dazu dienen, vorhandene Defizite zu erkennen und mit den Teilnehmern zu besprechen. Die Bedingungen für eine gruppendynamische Arbeitsweise werden dadurch geschaffen, daß die Probefahrt in Kleingruppen von drei mitfahrenden Kursteilnehmern durchgeführt und anschließend in dieser Kleingruppe ausgewertet und diskutiert wird. Die Ergebnisse der Fahrproben, in denen noch vorhandene Defizite am deutlichsten zum Ausdruck kommen, sollten ab der zweiten Sitzung in den Kurs einfließen.

zu § 12 g:

§ 12 g schöpft die in § 26 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 1a Buchstabe d des Straßenverkehrsgesetzes enthaltene Ermächtigung für Sonderregelungen zur Nachschulung alkoholauffälliger Fahranfänger aus.

Nach den Absätzen 1 und 2 sind Fahranfänger, die mit Alkoholverstößen aufgefallen sind, unbeschadet anderer Verkehrszu widerhandlungen stets einem besonderen Nachschulungskurs zuzuweisen, und zwar auch dann, wenn die Fahrerlaubnis z.B. durch das Gericht bereits entzogen worden ist. Absatz 2 greift insoweit den Inhalt des § 2 a Abs. 5 Satz 1 StVG auf und stellt klar, daß nach Alkoholverstößen auch in diesem Falle nur ein besonderer Nachschulungskurs für alkoholauffällige Fahranfänger in Frage kommt.

Die Regelung folgt aus den Erkenntnissen der Verkehrspsychologie, daß alkoholauffällige Kraftfahrer zur Bewältigung des Problemkreises "Trinken-Fahren" auf eine besonders intensive Auseinandersetzung mit den Ursachen ihres Fehlverhaltens sowie auf die Erarbeitung von Vermeidungsstrategien angewiesen sind. Dies hat sich in zahlreichen Modellversuchen zur Nachschulung alkoholauffälliger Kraftfahrer bestätigt und gilt in besonderem Maße für die - überwiegend jungen - Fahranfänger. Die Nachschulungskurse nach § 12 f werden zwar auch das Alkoholproblem ansprechen müssen, können dies jedoch nicht in der intensiven Form leisten, die, nach dem oben gesagten geboten ist. Die besonderen Schwierigkeiten, die erfahrungsgemäß bei der Nachschulung Alkoholauffälliger auftreten, machen es erforderlich, die Kursleitung qualifizierten Verkehrspsychologen zu übertragen, die bereits über Erfahrungen in der freiwilligen Nachschulung und in der Eignungsbegutachtung alkoholauffälliger Kraftfahrer verfügen. § 12 g Abs. 5 stellt daher hohe Anforderungen an die Qualifikation der Kursleiter, die einer amtlichen Anerkennung bedürfen.

Der Kursumfang entspricht dem des Kurses nach § 12 f, um eine vergleichbare Kostenbelastung der Fahranfänger sicherzustellen.

Der Kursinhalt folgt aus den Erfahrungen, die in der Vergangenheit mit den freiwilligen Nachschulungskursen für alkoholauffällige Kraftfahrer gewonnen worden sind; diese sind von der Bundesanstalt für Straßenwesen wissenschaftlich begleitet und ausgewertet worden, wobei die bisher vorliegenden Ergebnisse positive Wirkungen auch der Kurse nach § 12 g erwarten lassen.

zu § 12 h:

Die Vorschrift regelt den Inhalt der Teilnahmebescheinigung sowie die Voraussetzungen für ihre Verweigerung.

Da der Kurserfolg wesentlich von gruppendynamischen Prozessen abhängt, die eine ständige Anwesenheit aller Kursteilnehmer bedingen, kann eine Teilnahmebescheinigung beim Versäumen von Teilen des Kurses nicht ausgestellt werden. Eine Erfolgskontrolle ist zwar im Straßenverkehrsgesetz bewußt nicht vorgesehen worden, es muß von den Teilnehmern jedoch zumindest erwartet werden, daß sie an allen Sitzungen des Kurses sowie an der Fahrprobe teilnehmen und die bei den Nachschulungskursen für alkoholauffällige Fahranfänger zum Kursumfang gehörenden Aufgaben anfertigen. Ein Versäumen von Kurs teilen kann sich im Einzelfall auch daraus ergeben, daß der Kursleiter alkoholisierten, ständig störenden oder gewalttätigen Teilnehmern gegenüber von seinem Hausrecht Gebrauch macht, um den Kurserfolg für die übrigen Teilnehmer sicherzustellen.

- Nr. 6 (Änderung von § 15 Abs. 2 Satz 2)

Ebenso wie beim Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse 5 (s. o. Nr. 2) ist bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis aufgrund einer ausländischen Fahrerlaubnis im Falle des § 15 Abs. 2 Satz 2 eine praktische Prüfung nicht erforderlich. Abweichend von dem in § 11 (s. o. Nr. 4) neu

geregelten Verfahren der Vorlage der Ausbildungsbescheinigung läßt die Änderung des § 15 Abs. 2 Satz 2 daher auch in diesem Fall das in § 8 Abs. 2 Nr. 5 für Klasse 5 vorgesehene Verfahren (Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung über die Teilnahme lediglich am theoretischen Unterricht) in entsprechender Anwendung zu.

- Nr. 7 (Änderung von § 69a Abs. 1 Nr. 10 und 12)

Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276) ist in den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 15d Abs. 1 Nr. 2, 15e Abs. 1 Nr. 7, 15g und 15h StVZO jeweils der Begriff "Kraftdroschke (n)" durch den modernen Begriff "Taxi" ("Taxen") ersetzt worden; außerdem wurden Ferienziel-Reisen mit Pkw (§ 48 PBefG) in § 15d mit aufgenommen. Als Folgeänderung werden die entsprechenden Sanktionsnormen des § 69a Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 12 StVZO angepasst.

2. Artikel 2 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Zu 1 a)

Notwendige Ergänzung der Überschrift.

Zu 1 b)

Neuer Gebührentatbestand zur Deckung der Kosten der Anfänger-Datei beim KBA.

Zu 2 a)

Notwendige Ergänzung der Überschrift.

Zu 2 b), Buchstabe aa)

Gebühr zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes bei der Fahrerlaubniserteilung infolge der Datenübermittlung zum KBA. Die Höhe von 3,00 DM orientiert sich an den Angaben der Bundesländer. Es erscheint angezeigt, diese Gebühr gesondert auszuweisen und nicht in der allgemeinen Führerscheingebühr (Nr. 202) aufgehen zu lassen.

Zu 2 b) Buchstabe bb)

Gebühr für die Anordnung der Nachschulung bzw. der Wiederholungsprüfung. Die Höhe von 25,-- DM entspricht der seinerzeit von den Ländern mitgetragenen Aussage in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes.

Zu 2 c)

Notwendige Ergänzung der Überschrift.

Zu 2 d)

Einbeziehung der Tatbestände "Erteilung der Nachschulungserlaubnis" sowie "Amtliche Anerkennung als Leiter von Nachschulkursen für alkoholauffällige Fahrer" in die bestehende Gebühr für die Erteilung von Fahrlehrerlaubnissen. Die Einbeziehung erscheint im Hinblick auf die offenkundige Vergleichbarkeit der jeweiligen Tatbestände vertretbar.

Zu 2 e)

Wegfall von Gebührentatbeständen infolge Wegfalls der sogenannten Laienausbildung (§ 31 FahrlG - alt -).

Zu 2 f)

Einbeziehung der Tatbestände "Erteilung der Nachschulungserlaubnis" sowie "Amtliche Anerkennung als Leiter von Nachschulkursen für alkoholauffällige Fahrer" in die bestehende - vergleichbare - Gebühr für Rücknahme oder Widerruf von Fahrlehrerlaubnissen.

Zu 2 g)

Einbeziehung des Tatbestandes "Überprüfung von Nachschulungskursen" in die bestehende Gebühr für die Überprüfung von Fahrschulen und Zweigstellen. Die Einbeziehung erscheint im Hinblick auf die offenkundige Vergleichbarkeit der jeweiligen Tatbestände vertretbar.

3. Artikel 3 (Änderung der Durchführungsordnung zum Fahrlehrergesetz)

- zu § 11 (Inhalt der Einweisungslehrgänge)

Im Mittelpunkt des Lehrgangs steht die Vermittlung der für die Durchführung von Nachschulungskursen erforderlichen Lehrmethoden und deren Anwendung (§ 11). Im übrigen ist sein Inhalt durch die Bestimmungen über Inhalt und Durchführung der Nachschulungskurse (§ 12 f Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) vorgegeben.

- zu § 11 a (Dauer und Leitung der Lehrgänge)

Zur Erleichterung des gruppendynamischen Lernprozesses soll der Lehrgang nicht unterbrochen werden (§ 11 a Abs. 1). Die Bestimmung über die gemeinsame Leitung durch einen Fahrlehrer und einen Pädagogen oder Psychologen unterstreicht die Bedeutung der Verhaltensbeeinflussung durch die Nachschulungskurse unter Vermittlung geeigneter Lehrinhalte und Anwendung geeigneter Lehrmethoden. § 11 a Abs. 2 soll sicherstellen, daß der Einweisungslehrgang von Lehrkräften durchgeführt wird, deren Qualifikation sie von den Lehrgangsteilnehmern deutlich abhebt. Pädagogen und Psychologen kommen nur dann als Lehrkraft in Betracht, wenn sie über besondere Kenntnisse und Vorerfahrungen verfügen, wozu auch die Fähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen mindestens der Klasse 3 gehört. Hierzu gehört ferner die Erfahrung in Techniken der Gesprächsführung und in Rollenspielen.

Weitere Einzelheiten der Lehrgangsgestaltung - z.B. eine sachgerechte Ausstattung und geeignete Räumlichkeiten können ebenso wie die Bedingungen für die Aufsicht über die Lehrgänge nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts bei der amtlichen Anerkennung der Einweisungslehrgänge nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 des Fahrlehrergesetzes durch entsprechende Auflagen festgelegt werden.

- zu § 11 b (Erfolgreiche Teilnahme an einem Einweisungslehrgang)

Da die Erlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Nachschulungserlaubnis prüfen muß, ob der Bewerber "mit Erfolg" am Einweisungslehrgang teilgenommen hat, stellt § 11 b Kriterien für die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme auf. Er enthält gleichzeitig die Verpflichtung der beiden Lehrgangsleiter, die einzelnen Teilnehmer während des Lehrgangs aufmerksam zu beobachten und nach dessen Abschluß eine nachprüfbare Stellungnahme abzugeben.

Diese wird sich bei erfolgreicher Teilnahme nach den Kriterien von § 11 b Satz 1 auf eine Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme beschränken können, während Zweifel der Lehrgangsleiter eingehend dargelegt und begründet werden müssen, um eine sachgerechte Entscheidung der Behörde zu ermöglichen.

4. Artikel 4 (Berlin-Klausel)

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

5. Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das gleichzeitige Inkrafttreten der Verordnung mit den zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen zur Fahrerlaubnis auf Probe am 1. November 1986.

07.10.86

VP - Fz - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Punkt der 569. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1986

A.

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,

der **Finanzausschuß**

(Fz) und

der **Rechtsausschuß**

(R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R

1. Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des

1. § 2 b Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a und § 6 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

- § 2 b Abs. 2 Satz 2 eingefügt, § 6 Abs. 1 Nr. 1 geändert, Nr. 1 a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700),

(noch Ziffer 1)

- § 6 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413),
- 2. sowie des § 31 Abs. 6 und des § 34 a Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) eingefügt oder geändert worden sind,

wird vom Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:".

Begründung:

- a) Die Eingangsworte sind durch § 2 b Abs. 2 Satz 2 StVG zu ergänzen, der eine eigenständige Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 a StVG enthält. Auf ihn ist Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 g) der Verordnung gestützt. Im übrigen dient die Änderung der leichteren Lesbarkeit der Eingangsworte.
- b) Die Verordnung enthält in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d - g Gebührentatbestände, die nur auf das Fahrlehrergesetz gestützt werden können. Es ist daher notwendig, die Eingangsformel um § 34 a Abs. 2 Fahrlehrergesetz zu ergänzen.

VP 2. Artikel 1 nach Nr. 2 (§ 8 a Abs. 4 Nr. 7 Satz 2 StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 8 a Abs. 4 Nr. 7 werden in Satz 2
die Worte "ist anzuerkennen"
durch die Worte "kann anerkannt werden"
ersetzt.'

Begründung.

Nach § 8 a Abs. 4 Nr. 7 Satz 2 StVZO wird einem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als "andere Stelle" für die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort eingeräumt, wenn befähigtes Ausbildungspersonal, ausreichende Ausbildungsräume und die notwendigen Lehrmittel für den theoretischen Unterricht und für die praktischen Übungen zur Verfügung stehen.

Die Ausbildung in Sofortmaßnahmen durch eine "andere Stelle" muß den gleichen Standard haben wie eine entsprechende Ausbildung durch die anerkannten Hilfsorganisationen. Das Ausbildungsniveau ist nicht gewährleistet, wenn eine große Zahl von Einzelpersonen die Unterweisung selbständig und geschäftsmäßig durchführt, weil es nicht möglich ist, die behördliche Aufsicht über eine Vielzahl "anderer Stellen" in der gebotenen Weise wahrzunehmen.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß wirtschaftliche Konkurrenzsituationen zu den Hilfsorganisationen auftreten, die dazu führen können, daß ein flächendeckendes Ausbildungsangebot, das im Interesse der Bürger erhalten werden muß, nicht mehr gewährleistet werden kann. Es ist daher erforderlich, die Anerkennung einer "anderen Stelle" in eine "Kann-Bestimmung" zu ändern und in das Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen.

VP

3. Artikel 1 Nr. 4 nach Buchstabe a
(§ 11 Abs. 2 a - neu - StVZO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe
a₁ einzufügen:

'a₁) In § 11 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a
eingefügt:

"(2a) Bei der erneuten praktischen Befähigungsprüfung
nach § 2 a des Straßenverkehrsgesetzes muß der Prüf-
ling durch einen Fahrlehrer begleitet werden."

Begründung:

Es ist zweckmäßig, die Vorstellung durch einen
Fahrlehrer vorzuschreiben, damit sich die
Sachverständigen oder Prüfer voll auf den
Prüfling konzentrieren können und nicht zur
eigenen Sicherheit den Verkehr beobachten
müssen.

R 4. Artikel 1 Nr. 5 (§ 12d StVZO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 12 d nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Der Kursleiter darf die aus der schriftlichen Anordnung ersichtlichen personenbezogenen Daten Dritten nicht ohne Einwilligung des Betroffenen mitteilen und sie nicht für andere Zwecke als für die Durchführung des Nachschulkurses verwenden."

Begründung:

Notwendige Beschränkung zum Schutz der personenbezogenen Daten des Betroffenen im Rahmen der Nachschulung (BVerfGE 65, 1, 46).

R 5. Artikel 1 Nr. 5 (§ 12e Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 12 e Satz 1 StVZO die Worte "nach Bestimmung durch den jeweils zuständigen Fachminister" zu streichen und in § 12 e nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Zuständigkeit bestimmt der zuständige Fachminister, soweit sie nicht landesrechtlich geregelt wird."

Begründung:

In den Ländern, deren Verfassungsrecht eine Zuständigkeitsregelung nur durch Rechtssatz erlaubt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Maßgabe des Landesrechts. Der zuständige Fachminister kann ohne besondere Subdelegationsermächtigung, die hier nicht vorhanden ist, durch Rechtsverordnung nicht zum Erlass von Rechtssätzen ermächtigt werden.

R 6. Artikel 1 Nr. 5 (§ 12f Abs. 2 und § 12 g Abs. 4 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 5
ist in § 12 f Abs. 2 Satz 1 und in § 12 g Abs. 4
Satz 1
jeweils das Wort "einzelnen"
zu streichen.

Begründung:

Das Grundrecht auf Schutz des Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG) verbietet es, verbindlich vorzuschreiben, daß die von den einzelnen Kursteilnehmern begangenen Verkehrszu widerhandlungen innerhalb des Kurses diskutiert werden. Zur Erreichung des Nachschulungszwecks reicht eine Erörterung der Verstöße in allgemeiner Form aus.

R 7. Artikel 1 Nr. 5 (§ 12g Abs. 5 Satz 1 StVZO)

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 8

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 12 g Abs. 5 Satz 1 wie
folgt zu fassen:

"Die besonderen Nachschulungskurse dürfen nur von Kursleitern durchgeführt werden, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden sind; für die in § 12 e Satz 1 genannten Dienstbereiche erteilt die dort zuständige Stelle die Anerkennung."

Begründung

In den Ländern, deren Verfassungsrecht eine Zuständigkeitsregelung nur durch Rechtssatz erlaubt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Maßgabe des Landesrechts. Der zuständige Fachminister kann ohne besondere Subdelegationsermächtigung, die hier nicht vorhanden ist, durch Rechtsverordnung nicht zum Erlaß von Rechtssätzen ermächtigt werden.

VP

8. Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 g Abs. 5 Satz 1 StVZO)

entfällt
bei Annahme
von
Ziffer 7

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 12 g Abs. 5 Satz 1 die Worte
"der von ihr bestimmten Stelle"
durch die Worte
"der nach Landesrecht bestimmten Stelle"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Entscheidungsfreiraums der
Länder.

VP

9. Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 g Abs. 5 Satz 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 12 g Abs. 5 Satz 2
die Worte "ist zu erteilen"
durch die Worte "darf nur erteilt werden"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Gewährleistung einer fachlich einwandfreien
Durchführung der besonderen Nachschulungskurse
ist im Interesse der Sicherheit des Verkehrs
unerläßlich. Deshalb muß die Behörde in der
Lage sein, neben den in der Verordnung vorge-
sehenen Kriterien auch z.B. die Frage aus-
reichender Überwachung oder ähnlich wichtige
Erwägungen zu berücksichtigen.

VP

10. Artikel 1 nach Nr. 7 (§ 72 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 8 - neu - anzufügen:

'8. In § 72 Abs. 2 wird in der Bestimmung zu § 18 Abs. 2 Nr. 4a (Leichtkrafträder) folgender Satz angefügt:

"Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 80 ccm und mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h, die vor dem 1. April 1986 erstmals in den Verkehr gekommen sind und eine Nennleistungsdrehzahl von mehr als 6000 min⁻¹ haben, gelten weiterhin als Kraftrad."

Begründung:

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 1985 ist die Festlegung einer höchstzulässigen⁻¹ Nennleistungsdrehzahl von 6000 min⁻¹ für Leichtkrafträder in § 18 Abs. 2 Nr. 4a gestrichen worden. Hierdurch sind zahlreiche Krafträder früheren Rechts, die sich lediglich durch eine höhere Nennleistungsdrehzahl von Leichtkrafträdern unterscheiden haben, zu Leichtkrafträdern geworden. Dies war mit der genannten Änderung nicht gewollt und hat zur Folge, daß die Halter die Fahrzeugpapiere nach § 27 ändern lassen und höhere Versicherungsbeiträge zahlen müßten. Schwierigkeiten treten insbesondere bei Fahrzeugen auf, die länger als ein Jahr abgemeldet waren und jetzt wieder nach § 21 StVZO zugelassen werden sollen.

Die Halter sind alle im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse 1 und an einem Besitzstandsschutz interessiert.

VP 11. Artikel 2 vor Nummer 1 (§ 5 a - neu - GebOSt)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

"§ 5 a

Gebühren im Zusammenhang mit schadstoffarmen
und bedingt schadstoffarmen Fahrzeugen

Soweit Amtshandlungen Voraussetzung für die Anerkennung
eines Fahrzeugs als schadstoffarm oder bedingt schadstoff-
arm sind, werden Gebühren nach den Nummern 221, 223.2 und
228 des Gebührentarifs nicht erhoben."

Begründung:

Im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung schadstoffarmer und bedingt
schadstoffarmer Personenkraftwagen soll im Einklang mit den umwelt-
politischen Zielsetzungen die Gebührenordnung für Maßnahmen im
Straßenverkehr so geändert werden, daß Gebühren für die Eintragung
als "schadstoffarmes Fahrzeug" oder "bedingt schadstoffarmes Fahr-
zeug" in die Fahrzeugunterlagen nicht erhoben werden. Es ist für
die Bürger kaum verständlich, wenn einerseits nicht unerhebliche
Steuervorteile für schadstoffreduzierte Fahrzeuge gewährt werden,
andererseits für Amtshandlungen, die Voraussetzung für die Aner-
kennung eines Fahrzeugs als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm
sind, eine Gebühr erhoben wird. Die derzeitige Regelung hat bereits
zu erheblichen Verärgerungen von Bürgern geführt, die ihr Fahrzeug
umweltbewußt nachgerüstet hatten und dann für die Eintragung in die
Fahrzeugunterlagen eine Gebühr entrichten mußten.

Dem Vernehmen nach wird - entgegen der derzeitigen gesetzlichen
Regelung - von einigen Zulassungsstellen im Bundesgebiet in solchen
Fällen bereits auf die Gebühr verzichtet. Auch vom Bundesverkehrs-
ministerium soll eine entsprechende Änderung der Gebührenordnung
für Maßnahmen im Straßenverkehr erwogen werden. Da angesichts der
nunmehr anlaufenden Nachrüstung von Altfahrzeugen das Problem zu-
nehmend an Bedeutung gewinnt, sollte zwecks bundeseinheitlicher
Handhabung die Gebührenordnung jetzt entsprechend geändert werden.

391 86

Fz

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 13

12. Artikel 2 Nr. 2 nach Buchstabe a
(2. Abschnitt des Anhangs zu § 1 GebOSt)

In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe
a₁ einzufügen:

'a₁) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b
eingefügt:

aa) In Gebührennummer 202.1 wird der Betrag "28,00"
durch den Betrag "35,00",

bb) in Nummer 202.2 werden die Worte "36,00 bis 85,00"
durch die Worte "40,00 bis 120,00",

cc) in Nummer 203.1 wird der Betrag "28,00" durch den
Betrag "35,00" und

dd) in Nummer 207 wird der Betrag "18,00" durch den
Betrag "21,00"

ersetzt.'

Begründung:

Anpassung der Gebühren im Zusammenhang mit der
Ausfertigung neuer Führerscheine an den durch
die im Zusammenhang mit der Einführung des
neuen Führerscheindrucks und dem Führer-
schein auf Probe verbundenen Verwaltungsmehr-
aufwand.

Diese Anhebung deckt nicht die in diesem
Bereich von den verschiedenen Arbeitsgruppen
festgestellte tatsächliche Unterdeckung ab.

VP 13. Artikel 2 Nr. 2 nach Buchstabe a
(2. Abschnitt des Anhangs zu § 1 GebOSt)

entfällt
bei
Annahme
von
Ziff.12

In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Bei den Gebührennummern 202.1 und 203.1 wird jeweils
der Betrag "28,00"
durch den Betrag "31,00"
und bei der Gebührennummer 207
der Betrag "18,00"
durch den Betrag "20,00"
ersetzt.'

Begründung:

Die Ausfertigung des neuen Führerscheinformulars entsprechend der neuen VwV zu § 10 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bringt nach den Feststellungen der Führerscheinstellen Mehrkosten von 10 bis 15 % mit sich.

Die Mehrkosten setzen sich aus den höheren Kosten für den Führerscheinvordruck (0,40 DM) sowie für das Ausstanzen der ungültigen Fahrerlaubnisklassen, die Aufbewahrung der Vordrucke sowie die Führung einer Nachweisliste über die verbrauchten Führerscheine zusammen.

Ein Auffangen eines Teils der Kosten durch Vordrucke, bei denen die ungültigen Klassen bereits gelocht sind, ist nicht möglich, da bei einem solchen Verfahren eine zweite Nachweisliste geführt werden muß und im Einzelfall trotzdem nachträgliche Stanzungen notwendig werden könnten (z.B. Verzicht auf eine Klasse, wenn mehrere Klassen gemeinsam beantragt werden).

Diese Anpassung der Verwaltungsgebühren berücksichtigt nicht die Wünsche der Länder auf Anhebung der Verwaltungsgebühren. Diese Gebührenpositionen sind daher auch in die beabsichtigte Überarbeitung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr einzubeziehen.

VP 14. Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b
Fz (2. Abschnitt des Anhangs zu § 1 GebOSt)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist

a) in Doppelbuchstabe aa
der Betrag "3,00"
durch den Betrag "6,00"

und

b) in Doppelbuchstabe bb
der Betrag "25,00"
durch den Betrag "38,00"

zu ersetzen.

Begründung:

Festlegung einer kostendeckenden Gebühr der neu eingeführten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Führerschein auf Probe.

VP 15. Artikel 2 nach Nr. 2
Fz (3. Abschnitt des Anhangs zu § 1 GebOST)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 anzufügen:

'3. Der 3. Abschnitt Buchstabe "A" Nr. 1 - Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis - wird wie folgt geändert:

"a) Die Gebührennummern 401 bis 401.9 erhalten folgende Fassung :

401	Prüfung für eine Fahrerlaubnis	
401.1	der Klasse 1	71,00
401.2	der Klasse 2	80,00
401.3	der Klasse 3	71,00
401.4	der Klasse 4	71,00
401.5	der Klasse 5	8,00
401.6	der Klassen 1 und 2	133,00
401.7	der Klassen 1 und 3	127,00
401.8	nach § 15 StVZO	20,00
401.9	Prüfung für eine Bescheinigung nach § 4a StVZO (Mofa 25)	7,00 "

"b) Nach der Gebührennummer 401.9 werden folgende Gebührennummern eingefügt :

401a Prüfung für eine Fahrerlaubnis entsprechend
den Vorschriften des § 11 Absätze 2 und 4
in Verbindung mit der Anlage XXVI

(noch Ziffer 15)

401a.1	der Klasse 1 (60 Min.)	129,00
401a.1a	der Klasse 1a (45 Min.)	100,00
401a.1b	der Klasse 1b (30 Min.)	71,00
401a.2	der Klasse 2 (60 Min.)	147,00
401a.3	der Klasse 3 (45 Min.)	100,00
401a.4	der Klasse 4 (30 Min.)	71,00
401a.5	der Klasse 5	8,00
401a.6	der Klassen 1 und 2	258,00
401a.7	der Klassen 1a und 3	185,00
401a.8	nach § 15 StVZO	20,00
401a.9	Prüfung für eine Bescheinigung nach § 4a StVZO (Mofa 25)	7,00 "

"c) Die Gebührennummern 402 bis 405 erhalten folgende Fassung :

402	Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	
402.1	in Kraftomnibussen und Omnibusanhängern	103,00
402.2	in den übrigen Fällen	71,00
403	Wird bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis nur der praktische Teil der Prüfung durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr um 13,00 DM. Wird nur der theoretische Teil der Prüfung durchgeführt, beträgt sie 13,00 DM. In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Wird bei Prüfungen nach den Nummern 401.6 und 401.7 der praktische Teil der Prüfung nur für eine Klasse wiederholt, ist eine Gebühr nach den Nummern 401.1, 401.2 oder 401.3, vermindert um 13,00 DM, zu entrichten. Verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung nach Anlage XXVI Abschnitt II Nummern 1 und 3 zur StVZO, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	
404	Prüfung der Seheistung mit Testgerät	5,00
405	Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise	2,50 "

(noch Ziffer 15)

Begründung:

Die Erhöhung der Gebühren im Fahrerlaubnisbereich (Gebührennummern 401 bis 405) ist zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung der Kostensituation der Prüforganisationen dringend erforderlich und muß deshalb vorrangig erfolgen.

Der zugrunde gelegte Erhöhungsprozentsatz von 9,7 % entspricht den Vorschlägen im Bericht der vom Bundesminister für Verkehr eingesetzten Arbeitsgruppe "Kostenanalyse TÜV" vom 11.4.1986. Diesem Bericht lag ein Antrag der Vereinigung der Technischen Überwachungsvereine e.V., Essen v. 17.9.1985 zugrunde.

Die in den Gebührennummern 401a.1 bis 401a.9 aufgeführten Prüfgebühren enthalten die lineare Anpassung der Prüfgebühren unter Berücksichtigung der durch die Fünfte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften festgelegten neuen Prüfbedingungen, insbesondere den neuen Prüfzeiten, die nach § 72 Abs. 2 StVZO im wesentlichen am 1.10.1987 in Kraft treten. Die Höhe der Gebühren basiert ebenfalls auf den Vorschlägen des Berichtes der Arbeitsgruppe "Kostenanalyse TÜV".

Durch die Änderung der Gebührenordnung unter Berücksichtigung der verlängerten Prüfzeiten müssen die Prüforganisationen bereits jetzt in die Lage versetzt werden, in personeller und materieller Hinsicht zu disponieren. Insbesondere mit der Auswahl und Ausbildung der Bewerber für Prüferpositionen muß in Kürze begonnen werden, damit rechtzeitig zum 1.10.1987 die neuen Vorschriften durchgeführt werden können. Eine Verlängerung der in § 72 Abs. 2 StVZO enthaltenen Frist muß im Hinblick auf die Bedeutung der Rechtsänderung im Interesse der Verkehrssicherheit der Fahranfänger unbedingt vermieden werden.

Durch die Anpassung der Gebühren für die Prüfung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis (3. Abschnitt, Buchstabe A, Nr. 1 GebOST) bleiben die Wünsche der Vereinigung der Technischen Überwachungsvereine sowie der Länder auf Anhebung der übrigen Gebührenpositionen unberührt. Die ebenfalls dringend erforderliche Anpassung der übrigen Gebührenpositionen an die wirtschaftliche Entwicklung muß daher im Rahmen der beabsichtigten generellen Überarbeitung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erfolgen.

VP 16. Artikel 2 nach Nr. 3 - neu -
(3. Abschnitt des Anhangs zu § 1 GebOSt)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 - neu - folgende neue Nummer 4 anzufügen:

4. Im 3. Abschnitt, Buchstabe A, Nr. 3 - Untersuchungen der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen - werden die Gebühren bei nachstehenden Gebührennummern wie folgt neu festgesetzt:

"Geb.-Nr.	DM
451.1	147,00
451.2	294,00
451.3	363,00
451.4	294,00
451.5	294,00
451.6	363,00
452.1	135,00
452.2	114,00
453.1	132,00
453.2	78,00
454.1	237,00
454.2	363,00"

Begründung:

Für den MPU-Bereich wird auch von den betreffenden Fachgremien bis zur Überarbeitung des Gebührenkatalogs in struktureller Hinsicht eine prozentuale Gebührenerhöhung von durchschnittlich 20 bis 30 % für erforderlich gehalten.

Die vorgesehene Anhebung der Gebühren im MPU-Bereich bedeutet eine Anhebung um 20 % gegenüber den derzeit geltenden Gebühren. Für diesen Bereich ist die augenblickliche Kostenunterdeckung besonders gravierend.

VP

17. Artikel 3 Nr. 1 (§ 11 a Abs. 2 DV-FahrIG)

In Artikel 3 Nr. 1 sind in § 11 a Abs. 2 im letzten Halbsatz nach den Worten
"zuständigen obersten Landesbehörde"
die Worte
"oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Entscheidungsfreiraums der
Länder.

B.

18. **Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
EntschlieÙung:

19. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 StVZO)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen,
ob bei einer erneuten Änderung der Fahrschüler-Ausbildungs-
ordnung Befreiungen oder Ermäßigungen von der Pflicht
zur Teilnahme an der Ausbildung in solchen Fällen vorzusehen
sind, in denen der Fahrerlaubnisbewerber bereits früher
eine Fahrerlaubnis erworben hatte (§§ 14, 15, 15 c StVZO).

16.10.86

Antrag

des Landes Hessen

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

- Punkt 2o a) der 569. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 2 Nr. 2 nach Buchstabe g

(2. Abschnitt des Anhangs zu § 1 GebOST)

In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe g folgender neuer Buchstabe h anzufügen:

'h) Der Text des Unterabschnittes "F" erhält folgende Fassung:

"331 Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung

18,00

332 Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bescheinigung der besonderen Zulassung, gegebenenfalls einschließlich der Ergänzung der Bescheinigung

9,00

- 2 -

- 333 Entscheidung über eine Erlaubnis für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung der Erlaubnisurkunde
12,00 - 300,00
- 334 Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung
12,00 - 500,00
- 335 Entscheidung über die Zulassung oder Änderung der Zulassung des Baumusters eines Tankfahrzeugs, eines Aufsetztanks oder einer Gefäßbatterie, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung des Zulassungsbescheides
12,00 - 1000,00
- 336 in den Fällen der Nummern 333 und 334 werden bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde für jede angefangene weitere Arbeitsstunde zusätzlich
41,00 DM erhoben."

- 3 -

Begründung:

Anpassung der Gebühren der Behörden im Landesbereich an die geänderten Gebührentatbestände der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (GGVS) sowie Festlegung von Gebührenrahmen bei den Nummern 333 und 334, die dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Vorteil, der von entsprechenden Maßnahmen/Erlaubnissen ausgeht, entsprechen.

- 1 B

Bundesrat

Drucksache 391/86 (Beschluß)

17.10.86

Beschluß
des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 569. Sitzung am 17. Oktober 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des / Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

2-B

Drucksache 391/86 (Beschluß)

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Sechsten Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

1. Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des

1. § 2 b Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a und
§ 6 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 des Stras-
senverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt
Teil III, Gliederungs-Nr. 9231-1, veröffentlich-
ten bereinigten Fassung,
- § 2 b Abs. 2 Satz 2 eingefügt, § 6 Abs. 1 Nr. 1
geändert, Nr. 1 a eingefügt durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700),

331/86

- § 6 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413),
2. sowie des § 31 Abs. 6 und des § 34 a Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) eingefügt oder geändert worden sind,

wird vom Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:".

Begründung:

- a) Die Eingangsworte sind durch § 2 b Abs. 2 Satz 2 StVG zu ergänzen, der eine eigenständige Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 a StVG enthält. Auf ihn ist Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 g) der Verordnung gestützt. Im übrigen dient die Änderung der leichteren Lesbarkeit der Eingangsworte.
- b) Die Verordnung enthält in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d - g Gebührentatbestände, die nur auf das Fahrlehrergesetz gestützt werden können. Es ist daher notwendig, die Eingangsformel um § 34 a Abs. 2 Fahrlehrergesetz zu ergänzen.

2. Artikel 1 nach Nr. 2 (§ 8 a Abs. 4 Nr. 7 Satz 2 StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

- '2a. In § 8 a Abs. 4 Nr. 7 werden in Satz 2
die Worte "ist anzuerkennen"
durch die Worte "kann anerkannt werden"
ersetzt.'

Begründung.

Nach § 8 a Abs. 4 Nr. 7 Satz 2 StVZO wird einem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als "andere Stelle" für die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort eingeräumt, wenn befähigtes Ausbildungspersonal, ausreichende Ausbildungsräume und die notwendigen Lehrmittel für den theoretischen Unterricht und für die praktischen Übungen zur Verfügung stehen.

Die Ausbildung in Sofortmaßnahmen durch eine "andere Stelle" muß den gleichen Standard haben wie eine entsprechende Ausbildung durch die anerkannten Hilfsorganisationen. Das Ausbildungsniveau ist nicht gewährleistet, wenn eine große Zahl von Einzelpersonen die Unterweisung selbständig und geschäftsmäßig durchführt, weil es nicht möglich ist, die behördliche Aufsicht über eine Vielzahl "anderer Stellen" in der gebotenen Weise wahrzunehmen.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß wirtschaftliche Konkurrenzsituationen zu den Hilfsorganisationen auftreten, die dazu führen können, daß ein flächendeckendes Ausbildungsangebot, das im Interesse der Bürger erhalten werden muß, nicht mehr gewährleistet werden kann. Es ist daher erforderlich, die Anerkennung einer "anderen Stelle" in eine "Kann-Bestimmung" zu ändern und in das Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen.

3. Artikel 1 Nr. 4 nach Buchstabe a
(§ 11 Abs. 2 a - neu - StVZO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe
a₁ einzufügen:

'a₁) In § 11 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a
eingefügt:

"(2a) Bei der erneuten praktischen Befähigungsprüfung
nach § 2 a des Straßenverkehrsgesetzes muß der Prüf-
ling durch einen Fahrlehrer begleitet werden."

Begründung:

Es ist zweckmäßig, die Vorstellung durch einen
Fahrlehrer vorzuschreiben, damit sich die
Sachverständigen oder Prüfer voll auf den
Prüfling konzentrieren können und nicht zur
eigenen Sicherheit den Verkehr beobachten
müssen.

4. Artikel 1 Nr. 5 (§ 12d StVZO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 12 d nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Der Kursleiter darf die aus der schriftlichen Anordnung ersichtlichen personenbezogenen Daten Dritten nicht ohne Einwilligung des Betroffenen mitteilen und sie nicht für andere Zwecke als für die Durchführung des Nachschulungskurses verwenden."

Begründung:

Notwendige Beschränkung zum Schutz der personenbezogenen Daten des Betroffenen im Rahmen der Nachschulung (BVerfGE 65, 1, 46).

5. Artikel 1 Nr. 5 (§ 12e Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 12 e Satz 1 StVZO die Worte "nach Bestimmung durch den jeweils zuständigen Fachminister" zu streichen und in § 12 e nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Zuständigkeit bestimmt der zuständige Fachminister, soweit sie nicht landesrechtlich geregelt wird."

Begründung:

In den Ländern, deren Verfassungsrecht eine Zuständigkeitsregelung nur durch Rechtssatz erlaubt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Maßgabe des Landesrechts. Der zuständige Fachminister kann ohne besondere Subdelegationsermächtigung, die hier nicht vorhanden ist, durch Rechtsverordnung nicht zum Erlass von Rechtssätzen ermächtigt werden.

6. Artikel 1 Nr. 5 (§ 12f Abs. 2 und § 12 g Abs. 4 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 5

ist in § 12 f Abs. 2 Satz 1 und in § 12 g Abs. 4

Satz 1

jeweils das Wort "einzelnen"

zu streichen.

Begründung:

Das Grundrecht auf Schutz des Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG) verbietet es, verbindlich vorzuschreiben, daß die von den einzelnen Kursteilnehmern begangenen Verkehrszu widerhandlungen innerhalb des Kurses diskutiert werden. Zur Erreichung des Nachschulungszwecks reicht eine Erörterung der Verstöße in allgemeiner Form aus.

7. Artikel 1 Nr. 5 (§ 12g Abs. 5 Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 12 g Abs. 5 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die besonderen Nachschulungskurse dürfen nur von Kursleitern durchgeführt werden, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden sind; für die in § 12 e Satz 1 genannten Dienstbereiche erteilt die dort zuständige Stelle die Anerkennung."

Begründung

In den Ländern, deren Verfassungsrecht eine Zuständigkeitsregelung nur durch Rechtssatz erlaubt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Maßgabe des Landesrechts. Der zuständige Fachminister kann ohne besondere Subdelegationsermächtigung, die hier nicht vorhanden ist, durch Rechtsverordnung nicht zum Erlaß von Rechtssätzen ermächtigt werden.

8. Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 g Abs. 5 Satz 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 12 g Abs. 5 Satz 2
die Worte "ist zu erteilen"
durch die Worte "darf nur erteilt werden"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Gewährleistung einer fachlich einwandfreien Durchführung der besonderen Nachschulungskurse ist im Interesse der Sicherheit des Verkehrs unerläßlich. Deshalb muß die Behörde in der Lage sein, neben den in der Verordnung vorgesehenen Kriterien auch z.B. die Frage ausreichender Überwachung oder ähnlich wichtige Erwägungen zu berücksichtigen.

9. Artikel 1 nach Nr. 7 (§ 72 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 8 - neu - anzufügen:

'8. In § 72 Abs. 2 wird in der Bestimmung zu § 18 Abs. 2 Nr. 4a (Leichtkrafträder) folgender Satz angefügt:

"Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 80 ccm und mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h, die vor dem 1. April 1986 erstmals in den Verkehr gekommen sind und eine Nennleistungsdrehzahl von mehr als 6000 min⁻¹ haben, gelten weiterhin als Kraftrad."

Begründung:

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 1985 ist die Festlegung einer höchstzulässigen¹ Nennleistungsdrehzahl von 6000 min⁻¹ für Leichtkrafträder in § 18 Abs. 2 Nr. 4a gestrichen worden. Hierdurch sind zahlreiche Krafträder früheren Rechts, die sich lediglich durch eine höhere Nennleistungsdrehzahl von Leichtkrafträdern unterscheiden haben, zu Leichtkrafträdern geworden. Dies war mit der genannten Änderung nicht gewollt und hat zur Folge, daß die Halter die Fahrzeugpapiere nach § 27 ändern lassen und höhere Versicherungsbeiträge zahlen müßten. Schwierigkeiten treten insbesondere bei Fahrzeugen auf, die länger als ein Jahr abgemeldet waren und jetzt wieder nach § 21 StVZO zugelassen werden sollen.

Die Halter sind alle im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse 1 und an einem Besitzstandsschutz interessiert.

10. Artikel 2 vor Nummer 1 (§ 5 a - neu - GebOSt)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

"§ 5 a

Gebühren im Zusammenhang mit schadstoffarmen
und bedingt schadstoffarmen Fahrzeugen

Soweit Amtshandlungen Voraussetzung für die Anerkennung
eines Fahrzeugs als schadstoffarm oder bedingt schadstoff-
arm sind, werden Gebühren nach den Nummern 221, 223.2 und
228 des Gebührentarifs nicht erhoben."

Begründung:

Im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung schadstoffarmer und bedingt
schadstoffarmer Personenkraftwagen soll im Einklang mit den umwelt-
politischen Zielsetzungen die Gebührenordnung für Maßnahmen im
Straßenverkehr so geändert werden, daß Gebühren für die Eintragung
als "schadstoffarmes Fahrzeug" oder "bedingt schadstoffarmes Fahr-
zeug" in die Fahrzeugunterlagen nicht erhoben werden. Es ist für
die Bürger kaum verständlich, wenn einerseits nicht unerhebliche
Steuervorteile für schadstoffreduzierte Fahrzeuge gewährt werden,
andererseits für Amtshandlungen, die Voraussetzung für die Aner-
kennung eines Fahrzeugs als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm
sind, eine Gebühr erhoben wird. Die derzeitige Regelung hat bereits
zu erheblichen Verärgerungen von Bürgern geführt, die ihr Fahrzeug
umweltbewußt nachgerüstet hatten und dann für die Eintragung in die
Fahrzeugunterlagen eine Gebühr entrichten mußten.

Dem Vernehmen nach wird - entgegen der derzeitigen gesetzlichen
Regelung - von einigen Zulassungsstellen im Bundesgebiet in solchen
Fällen bereits auf die Gebühr verzichtet. Auch vom Bundesverkehrs-
ministerium soll eine entsprechende Änderung der Gebührenordnung
für Maßnahmen im Straßenverkehr erwogen werden. Da angesichts der
nunmehr anlaufenden Nachrüstung von Altfahrzeugen das Problem zu-
nehmend an Bedeutung gewinnt, sollte zwecks bundeseinheitlicher
Handhabung die Gebührenordnung jetzt entsprechend geändert werden.

M-B

- 10 -

391/86

11. Artikel 2 Nr. 2 nach Buchstabe a

(2. Abschnitt des Anhangs zu § 1 GebOSt)

In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Bei den Gebührennummern 202.1 und 203.1 wird jeweils
der Betrag "28,00"
durch den Betrag "31,00"
und bei der Gebührennummer 207
der Betrag "18,00"
durch den Betrag "20,00"
ersetzt.'

Begründung:

Die Ausfertigung des neuen Führerscheinformulars entsprechend der neuen VwV zu § 10 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bringt nach den Feststellungen der Führerscheinstellen Mehrkosten von 10 bis 15 % mit sich.

Die Mehrkosten setzen sich aus den höheren Kosten für den Führerscheinvordruck (0,40 DM) sowie für das Ausstanzen der ungültigen Fahrerlaubnisklassen, die Aufbewahrung der Vordrucke sowie die Führung einer Nachweisliste über die verbrauchten Führerscheine zusammen.

Ein Auffangen eines Teils der Kosten durch Vordrucke, bei denen die ungültigen Klassen bereits gelocht sind, ist nicht möglich, da bei einem solchen Verfahren eine zweite Nachweisliste geführt werden muß und im Einzelfall trotzdem nachträgliche Stanzungen notwendig werden könnten (z.B. Verzicht auf eine Klasse, wenn mehrere Klassen gemeinsam beantragt werden).

Diese Anpassung der Verwaltungsgebühren berücksichtigt nicht die Wünsche der Länder auf Anhebung der Verwaltungsgebühren. Diese Gebührenpositionen sind daher auch in die beabsichtigte Überarbeitung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr einzubeziehen.

12. Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b
(2. Abschnitt des Anhangs zu § 1 GebOSt)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist

- a) in Doppelbuchstabe aa
der Betrag "3,00"
durch den Betrag "6,00"

und

- b) in Doppelbuchstabe bb
der Betrag "25,00"
durch den Betrag "38,00"

zu ersetzen.

Begründung:

Festlegung einer kostendeckenden Gebühr der neu eingeführten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Führerschein auf Probe.

391/86

13. Artikel 2 nach Nr. 2(3. Abschnitt des Anhangs zu § 1 GebOSt)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 anzufügen:

'3. Der 3. Abschnitt Buchstabe "A" Nr. 1 - Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis - wird wie folgt geändert:

"a) Die Gebührennummern 401 bis 401.9 erhalten folgende Fassung :

401	Prüfung für eine Fahrerlaubnis	
401.1	der Klasse 1	71,00
401.2	der Klasse 2	80,00
401.3	der Klasse 3	71,00
401.4	der Klasse 4	71,00
401.5	der Klasse 5	8,00
401.6	der Klassen 1 und 2	133,00
401.7	der Klassen 1 und 3	127,00
401.8	nach § 15 StVZO	20,00
401.9	Prüfung für eine Bescheinigung nach § 4a StVZO (Mofa 25)	7,00 "

"b) Nach der Gebührennummer 401.9 werden folgende Gebührennummern eingefügt :

401a Prüfung für eine Fahrerlaubnis entsprechend den Vorschriften des § 11 Absätze 2 und 4 in Verbindung mit der Anlage XXVI

401a.1	der Klasse 1 (60 Min.)	129,00
401a.1a	der Klasse 1a (45 Min.)	100,00
401a.1b	der Klasse 1b (30 Min.)	71,00
401a.2	der Klasse 2 (60 Min.)	147,00
401a.3	der Klasse 3 (45 Min.)	100,00
401a.4	der Klasse 4 (30 Min.)	71,00
401a.5	der Klasse 5	8,00
401a.6	der Klassen 1 und 2	258,00
401a.7	der Klassen 1a und 3	185,00
401a.8	nach § 15 StVZO	20,00
401a.9	Prüfung für eine Bescheinigung nach § 4a StVZO (Mofa 25)	7,00 "

"c) Die Gebührennummern 402 bis 405 erhalten folgende Fassung :

402	Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	
402.1	in Kraftomnibussen und Omnibusanhängern	108,00
402.2	in den übrigen Fällen	71,00
403	Wird bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis nur der praktische Teil der Prüfung durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr um 13,00 DM, wird nur der theoretische Teil der Prüfung durchgeführt, beträgt sie 13,00 DM. In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Wird bei Prüfungen nach den Nummern 401.6 und 401.7 der praktische Teil der Prüfung nur für eine Klasse wiederholt, ist eine Gebühr nach den Nummern 401.1, 401.2 oder 401.3, vermindert um 13,00 DM, zu entrichten. Verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung nach Anlage XXVI Abschnitt II Nummern 1 und 3 zur StVZO, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	
404	Prüfung der Seheistung mit Testgerät	5,00
405	Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise	2,50 "

Begründung:

Die Erhöhung der Gebühren im Fahrerlaubnisbereich (Gebührennummern 401 bis 405) ist zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung der Kostensituation der Prüforganisationen dringend erforderlich und muß deshalb vorrangig erfolgen.

Der zugrunde gelegte Erhöhungsprozentsatz von 9,7 % entspricht den Vorschlägen im Bericht der vom Bundesminister für Verkehr eingesetzten Arbeitsgruppe "Kostenanalyse TÜV" vom 11.4.1986. Diesem Bericht lag ein Antrag der Vereinigung der Technischen Überwachungsvereine e.V., Essen v. 17.9.1985 zugrunde.

Die in den Gebührennummern 401a.1 bis 401a.9 aufgeführten Prüfgebühren enthalten die lineare Anpassung der Prüfgebühren unter Berücksichtigung der durch die Fünfte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften festgelegten neuen Prüfbedingungen, insbesondere den neuen Prüfzeiten, die nach § 72 Abs. 2 StVZO im wesentlichen am 1.10.1987 in Kraft treten. Die Höhe der Gebühren basiert ebenfalls auf den Vorschlägen des Berichtes der Arbeitsgruppe "Kostenanalyse TÜV".

Durch die Änderung der Gebührenordnung unter Berücksichtigung der verlängerten Prüfzeiten müssen die Prüforganisationen bereits jetzt in die Lage versetzt werden, in personeller und materieller Hinsicht zu disponieren. Insbesondere mit der Auswahl und Ausbildung der Bewerber für Prüferpositionen muß in Kürze begonnen werden, damit rechtzeitig zum 1.10.1987 die neuen Vorschriften durchgeführt werden können. Eine Verlängerung der in § 72 Abs. 2 StVZO enthaltenen Frist muß im Hinblick auf die Bedeutung der Rechtsänderung im Interesse der Verkehrssicherheit der Fahranfänger unbedingt vermieden werden.

Durch die Anpassung der Gebühren für die Prüfung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis (3. Abschnitt, Buchstabe A, Nr. 1 GebOSt) bleiben die Wünsche der Vereinigung der Technischen Überwachungsvereine sowie der Länder auf Anhebung der übrigen Gebührenpositionen unberührt. Die ebenfalls dringend erforderliche Anpassung der übrigen Gebührenpositionen an die wirtschaftliche Entwicklung muß daher im Rahmen der beabsichtigten generellen Überarbeitung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erfolgen.

14. Artikel 2 nach Nr. 3 - neu -**(3. Abschnitt des Anhangs zu § 1 GebOSt)**

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 - neu - folgende neue Nummer 4 anzufügen:

14. Im 3. Abschnitt, Buchstabe A, Nr. 3 - Untersuchungen der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen - werden die Gebühren bei nachstehenden Gebührennummern wie folgt neu festgesetzt:

"Geb.-Nr.	DM
451.1	147,00
451.2	294,00
451.3	363,00
451.4	294,00
451.5	294,00
451.6	363,00
452.1	135,00
452.2	114,00
453.1	132,00
453.2	78,00
454.1	237,00
454.2	363,00"

Begründung:

Für den MPU-Bereich wird auch von den betreffenden Fachgremien bis zur Überarbeitung des Gebührenkatalogs in struktureller Hinsicht eine prozentuale Gebührenerhöhung von durchschnittlich 20 bis 30 % für erforderlich gehalten.

Die vorgesehene Anhebung der Gebühren im MPU-Bereich bedeutet eine Anhebung um 20 % gegenüber den derzeit geltenden Gebühren. Für diesen Bereich ist die augenblickliche Kostenunterdeckung besonders gravierend.

15. Artikel 3 Nr. 1 (§ 11 a Abs. 2 DV-FahrlG)

In Artikel 3 Nr. 1 sind in § 11 a Abs. 2 im letzten Halbsatz nach den Worten

"zuständigen obersten Landesbehörde"

die Worte

"oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Entscheidungsfreiraums der
Länder.

EntschlieÙung

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 StVZO)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob bei einer erneuten Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung Befreiungen oder Ermäßigungen von der Pflicht zur Teilnahme an der Ausbildung in solchen Fällen vorzusehen sind, in denen der Fahrerlaubnisbewerber bereits früher eine Fahrerlaubnis erworben hatte (§§ 14, 15, 15 c StVZO).